

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt



GESCHÄFTSORDNUNG

Beschluss 2004-I-4

Geschäftsordnung

- Gliederung -

<i>Abschnitt 1 : Allgemeine Bestimmungen</i>	4
§ 1 Rechtsform	4
§ 2 Inhalt	4
§ 3 Auslegung	4
§ 4 Missachtung der Geschäftsordnung	4
<i>Abschnitt 2 : Plenum</i>	4
§ 5 Rechtsakte des Plenums	4
§ 6 Sitzungsort	4
§ 7 Datum und Häufigkeit der ordentlichen Sitzungen	5
§ 8 Außerordentliche Sitzung	5
§ 9 Tagesordnung	5
§ 10 Zugang zu den Sitzungen des Plenums	5
§ 11 Delegationen der Mitgliedstaaten	6
§ 12 Vertretung der Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus und der nichtstaatlichen anerkannten Verbände	6
§ 13 Vorsitz des Plenums	6
§ 14 Ablauf der Sitzungen	6
§ 15 Abstimmungen	7
§ 16 Niederschriften und Protokolle	8
<i>Abschnitt 3 : Ausschüsse</i>	8
§ 17 Aufgaben	8
§ 18 Liste	8
§ 19 Vorsitz	8
§ 20 Zusammensetzung	9
§ 21 Funktionsweise	9
§ 22 Teilnahme der Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus und der nicht staatlichen anerkannten Verbände	9
§ 23 Koordinierung zwischen Ausschüssen	9
§ 24 Vorbereitender Ausschuss	10
§ 25 Haushaltsausschuss	10
<i>Abschnitt 4 : Arbeitsgruppen</i>	10
§ 26 Einsetzung und Aufgaben	10
§ 27 Funktionsweise	10
§ 28 Teilnahme an den Arbeitsgruppen	11

<i>Abschnitt 5 : Sekretariat</i>	11
§ 29 Auftrag des Sekretariats	11
§ 30 Zusammensetzung	11
§ 31 Funktionsweise	11
§ 32 Status des Personals	12
<i>Abschnitt 6 : Berufungskammer</i>	12
§ 33 Unabhängigkeitsgrundsatz	12
§ 34 Verfahrensordnung	12
§ 35 Kanzlei	12
<i>Abschnitt 7: Beratende Konferenz</i>	13
§ 36 Rolle der beratenden Konferenz	13
§ 37 Teilnahme an der beratenden Konferenz	13
§ 38 Organisation der Konferenz	13
§ 39 Arbeitsverfahren der Konferenz	13
<i>Abschnitt 8 : Sprachen der Zentralkommission</i>	13
§ 40 Amtssprachen	13
§ 41 Arbeitssprachen	13
§ 42 Verwendung anderer Sprachen	14
§ 43 Dolmetscher- und Übersetzungsdienste	14
<i>Abschnitt 9 : Arbeitsdokumente, Übermittlung der Dokumente und Archivierung</i>	14
§ 44 Arbeitsdokumente	14
§ 45 Berichte, Communiqués, Untersuchungen	15
§ 46 Mitteilung der Beschlüsse	15
§ 47 Archivierung	15
<i>Abschnitt 10 : Schriftliches Verfahren</i>	15
§ 48 Einleitung des schriftlichen Verfahrens	15
§ 49 Prüfung des Vorschlags	15
<i>Abschnitt 11 : Beschwerden</i>	15
§ 50 Beschwerdeprüfung	15
<i>Abschnitt 12 : Akkreditierung und Beteiligung nichtstaatlicher anerkannter Verbände</i>	16
§ 51 Prüfung der Anträge	16
§ 52 Beteiligung an den Arbeiten	16

Anlagen

1. Liste der Ausschüsse
(angenommen durch Beschluss CCR 2004-I-4)
2. Finanz- und Buchführungsordnung
(angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-IV)
3. Personalordnung des Sekretariats
(angenommen durch Beschluss CCR 1979-II-45 bis)
4. Verfahrensordnung der Berufungskammer
(angenommen durch Beschluss CCR 1969-II-7)
5. Regelung des Beschwerderechts
(angenommen durch Beschluss CCR 1992-I-8)
6. Regelung zur Einführung des Beobachterstatus für Drittstaaten und für
Regierungsorganisationen
(angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-II pt. I-2)
7. Regelung des Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes
(angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-III pt. I-2)
Anhang : Umsetzung der Beschlüsse zu den nichtstaatlichen anerkannten Verbänden
8. Kodifikation der für die Organe der Zentralkommission bestimmten Unterlagen
(Stand Mai 2004)

Abschnitt 1 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Rechtsform

Die Geschäftsordnung hat die Rechtsform eines Beschlusses¹. Sie kann durch Beschlussfassung der Zentralkommission geändert oder ausgesetzt werden.

§ 2 Inhalt

Die Geschäftsordnung enthält Regeln, die zwischen den Delegationen² für das Funktionieren der Zentralkommission vereinbart worden sind, als Ausdruck einer abgestimmten Auslegung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und einer von den Delegationen anerkannten Geschäftspraxis und Gepflogenheit.

§ 3 Auslegung

Die Geschäftsordnung ist so anzuwenden und auszulegen, dass sie ein klares und effizientes Vorgehen ermöglicht. Die Delegationen können in jedem der Organe³ der Zentralkommission im gemeinsamen Interesse von Fall zu Fall einstimmig beschließen, davon abzuweichen.

§ 4 Missachtung der Geschäftsordnung

Die Missachtung der Geschäftsordnung begründet an sich noch nicht die Unzulässigkeit einer Handlung oder eines Beschlusses. Sie kann jedoch Anlass für den Antrag einer Delegation sein, in Unkenntnis der Geschäftsordnung vorgenommene Handlungen oder getroffene Beschlüsse neu zu prüfen. Ein derartiger Antrag ist jedoch binnen eines Monats nach Verabschiedung der fraglichen Handlung oder des fraglichen Beschlusses zu stellen.

Abschnitt 2 **PLENUM⁴**

§ 5 Rechtsakte des Plenums

Das Plenum fasst Beschlüsse, spricht Empfehlungen aus oder trifft sonstige Entscheidungen und macht Vorgaben für die Arbeiten der Zentralkommission.

§ 6 Sitzungsort

- (1) Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel am Sitz der Zentralkommission⁵ statt.
- (2) Die Delegationen können jedoch gemeinsam beschließen, eine Sitzung an einem anderen Ort abzuhalten.

¹ Artikel 44 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (kurz Rev. RhSchA) bestimmt : „Die Zentralkommission beschließt über die Organisation ihrer Arbeiten“.

² Mit „Delegation“ oder „Delegationen“ sind die Delegationen der Mitgliedstaaten der Zentralkommission gemeint.

³ Der Begriff "Organe der Zentralkommission", wie er in § 3 gebraucht wird, hat nicht dieselbe Bedeutung wie der in Artikel 44ter Absatz 3 der Rev. Rheinschiffahrtsakte verwendete Begriff "Arbeitsausschüsse". Bei diesen handelt es sich um die in § 17 ff. genannten Ausschüsse.

⁴ Die Rev. RhSchA hat für das Plenum keinen besonderen Namen vorgesehen. Sie verwendet in Artikel 44 hierfür den Begriff „Tagungen“. Dieser bezeichnet allerdings eine Zeitspanne.

⁵ Artikel 43 Rev. RhSchA : Die Zentralkommission hat ihren Sitz in Straßburg.

§ 7 Datum und Häufigkeit der ordentlichen Sitzungen

Das Plenum hält zweimal jährlich⁶, jeweils im Frühjahr und im Herbst, an den von ihm bei den vorangegangenen Sitzungen festgelegten Terminen eine ordentliche Plenarsitzung ab.

§ 8 Außerordentliche Sitzung

(1) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Plenums kann vom Vorsitzenden der Zentralkommission beschlossen werden⁷. Dieser trifft seine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang eines begründeten Antrags durch eine oder mehrere Delegationen beim Vorsitzenden; der Termin der Sitzung wird vom Vorsitzenden der Zentralkommission im Einvernehmen mit dem Generalsekretär festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung umfasst die Punkte, die von der oder den Delegationen vorgeschlagen werden, welche die Initiative zu der Sitzung ergriffen hat beziehungsweise haben. Sie kann gegebenenfalls, insbesondere auf begründeten Antrag anderer Delegationen, um weitere Punkte ergänzt werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Einen Monat vor Beginn einer Plenarsitzung übermittelt der Generalsekretär den Delegationen die vorläufige Tagesordnung. Die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der vorläufigen Tagesordnung werden vom Sekretariat spätestens 15 Tage vor Eröffnung der Sitzung versandt. Die Delegationen oder das Sekretariat können jedoch auch nach diesem Zeitpunkt noch neue oder dringliche Unterlagen übermitteln. In diesem Fall können die Delegationen eine Vertagung ihrer Erörterung beantragen.

(2) Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Plenarsitzung wird vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Stellvertretenden Generalsekretär und dem Chefsingenieur und entsprechend dem Stand der Arbeiten in den Ausschüssen aufgestellt. Sie umfasst:

- a) Punkte, die aus den vorangegangenen Sitzungen des Plenums hervorgehen;
- b) Punkte, die von den Ausschüssen vorgelegt werden;
- c) Themen, die von einer oder mehreren Delegationen eingebracht werden;
- d) Sonstige Themen, deren Aufnahme in die Tagesordnung der Vorsitzende der Zentralkommission oder der Generalsekretär für zweckmäßig erachtet.

§ 10 Zugang zu den Sitzungen des Plenums

(1) Das Plenum kann öffentlich, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder intern tagen.

(2) Im allgemeinen tagt das Plenum unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei nicht- öffentlichen Sitzungen des Plenums beschränkt sich der Zutritt auf Delegationsmitglieder und Sekretariatsmitglieder sowie auf autorisierte Vertreter der Staaten und der Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus.

(3) Interne Sitzungen des Plenums sind nur für Mitglieder der Delegationen der Mitgliedstaaten und des Sekretariats zugänglich. Ein Plenum tagt intern, wenn dies von einer Delegation beantragt wird.

(4) Die Delegation können einstimmig beschließen, eine Sitzung oder bestimmte Teile einer Sitzung als öffentlich zu erklären. In diesem Fall sind Organisationen und Personen zugelassen, die in einer vom Vorsitzenden nach Konsultation der Delegationen und des Generalsekretärs genehmigten Liste eingetragen sind.

⁶ Artikel 44^{ter} Absatz 2 Rev. RhSchA

⁷ Artikel 44^{ter} Absatz 2 Rev. RhSchA

§ 11 Delegationen der Mitgliedstaaten

- (1) Die Delegationen⁸ sind aus Kommissaren und Stellvertretenden Kommissaren⁹ sowie aus Sachverständigen, die diese beiziehen können, zusammengesetzt.
- (2) Die Ernennungen der Kommissare und Stellvertretenden Kommissare werden dem Generalsekretär mitgeteilt, der eine entsprechende Liste aufstellt. Über die Bezeichnung von Sachverständigen wird das Sekretariat möglichst rasch unterrichtet.

§ 12 Vertretung der Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus und der nichtstaatlichen anerkannten Verbände

- (1) Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus können autorisierte Vertreter ernennen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Plenums teilnehmen, zu denen sie zugelassen sind¹⁰.
- (2) Die nichtstaatlichen anerkannten Verbände¹¹ sind berechtigt, schriftliche Eingaben zu machen und Vorschläge zu unterbreiten, deren Prüfung sie durch das Plenum wünschen. Der Generalsekretär verteilt sie an die Delegationen und veranlasst das weitere Verfahren.

§ 13 Vorsitz des Plenums

- (1) Das Plenum wird vom Vorsitzenden der Zentralkommission geleitet¹². Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden¹³. Er verfügt dann über dieselben Befugnisse und nimmt dieselben Aufgaben wahr wie der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder der zum Vorsitzenden berufene Stellvertretende Vorsitzende vertritt keinen Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat, der ihn akkreditiert hat, wird durch die übrigen Mitglieder seiner Delegation vertreten.
- (3) Der Vorsitzende der Zentralkommission eröffnet und schließt die Sitzung des Plenums, leitet die Beratungen¹⁴, sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, veranlasst Abstimmungen und verkündet die Entscheidungen. Er kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn dieser vom Thema der Debatte abweicht.

§ 14 Ablauf der Sitzungen

- (1) Der erste Punkt der vorläufigen Tagesordnung einer jeden Sitzung des Plenums ist die Annahme der Tagesordnung.
- (2) Das Plenum kann jederzeit einstimmig beschließen, die Tagesordnung abzuändern.
- (3) Bei der Erörterung aller Fragen sind die Delegationen berechtigt, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen. In diesem Fall trifft der Vorsitzende unverzüglich eine Entscheidung. Wird diese angefochten, lässt der Vorsitzende sofort darüber abstimmen.

⁸ In dieser Ordnung ist die Bezeichnung „Delegation“ den Delegationen der Mitgliedstaaten vorbehalten. Die Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus entsenden „Vertreter“ siehe § 12 (1).

⁹ Artikel 43 Rev. RhSchA : « Jeder Vertragsstaat ernennt einen bis vier Bevollmächtigte (...). Jeder Vertragsstaat kann höchstens zwei Stellvertreter benennen (...). In der deutschen Sprache pflegt man den Begriff „Kommissar“ zu gebrauchen statt des in der Rev. RhSchA verwendeten Ausdrucks „Bevollmächtigter“.

¹⁰ Siehe Regelung in der Anlage zu Beschluss 2001-I-3-II, Punkt I-2. Diese Regelung ist in der Anlage 6 beigefügt.

¹¹ Siehe Regelung in der Anlage zu Beschluss 2001-I-3-III, Punkt I-2. Diese Regelung ist in der Anlage 7 beigefügt.

¹² Artikel 44 Rev. RhSchA : „Den Vorsitz führt ein Bevollmächtigter, der von einem jeden Vertragsstaat abwechselnd in der Reihenfolge des französischen Alphabets der Staatennamen für jeweils zwei Jahre bezeichnet wird (...). Der nach dem Alphabet folgende Staat benennt einen Bevollmächtigten für das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser übernimmt nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zwei Jahre den Vorsitz“.

¹³ Artikel 44^{bis} Absatz 2 Rev. RhSchA.

¹⁴ Artikel 44^{bis} Absatz 1 Rev. RhSchA : « Der Vorsitzende leitet die Beratungen ».

(4) Werden zu einem Thema mehrere Vorschläge unterbreitet, findet die Prüfung in der Reihenfolge statt, in der die Vorschläge eingebracht worden sind.

(5) Wird zu einem Vorschlag ein Änderungsantrag eingebracht, prüft das Plenum zunächst diesen Änderungsantrag; für den Fall, dass er angenommen wird, stimmt es sodann über den Vorschlag in abgeänderter Form ab.

(6) Werden zwei oder mehrere Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, prüft das Plenum zuerst den inhaltlich am stärksten vom ursprünglichen Vorschlag abweichenden Änderungsantrag. Anschließend prüft es gegebenenfalls denjenigen Änderungsantrag, der am zweitstärksten vom ursprünglichen Vorschlag abweicht, und so weiter, bis sämtliche Änderungsanträge geprüft worden sind.

(7) Das Plenum kann auf Antrag einer Delegation beschließen, einen Beschlussvorschlag abschnittsweise zu prüfen. In diesem Fall wird anschließend über den gesamten, aus allen gebilligten Abschnitten bestehenden Wortlaut abgestimmt.

§ 15 Abstimmungen

(1) Vor oder unmittelbar nach der Abstimmung über einen Entschließungsvorschlag können die Delegationen eine Erklärung zur Begründung ihres Abstimmungsverhaltens abgeben und verlangen, diese im Protokoll zu vermerken.

(2) Abstimmungen während der Sitzung des Plenums erfolgen durch Handzeichen.

(3) Jede Delegation verfügt über eine Stimme¹⁵.

(4) Einstimmig verabschiedete Entschlüsse des Plenums sind bindend (Beschlüsse). Stimmenthaltung verhindert nicht, dass eine Entschlüsselung als einstimmig angenommen gilt¹⁶.

(5) Wird für einen Entschließungsvorschlag, der sich nicht auf gemeinsam erlassene Vorschriften im Sinne von Artikel 1 der Rev. RhSchA bezieht, keine Einstimmigkeit erzielt, kann das Plenum beschließen, ihn mit Stimmenmehrheit als Empfehlung anzunehmen¹⁷.

(6) Mit Stimmenmehrheit angenommen werden auch Entscheidungen über interne Fragen¹⁸. Hierzu gehören verwaltungs- und finanztechnische Fragen, mit Ausnahme des Budgetvotums, sowie Entscheidungen über Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 14 (3).

(7) Binnen einem Monat nach Ende der Plenartagung kann eine Delegation mitteilen, dass sie ihre Genehmigung zu einer bindenden Entschlüsselung versagt oder dass sie sie erst nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ihres Staates¹⁹ erteilen kann. In diesem Fall prüft das Plenum die Frage erneut²⁰.

(8) Die Stimmabgabe kann unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestätigung erfolgen. In diesem Fall nennt die Delegation, die den Vorbehalt eingelegt hat, die Frist in der die Bestätigung erfolgt. Vor der Bestätigung tritt die Entschlüsselung nicht in Kraft. Erfolgt keine Bestätigung, so gilt die Entschlüsselung als nicht einstimmig angenommen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Absatzes 5.

¹⁵ Die nachstehenden Bestimmungen geben Artikel 46 Rev. RhSchA wieder.

¹⁶ Artikel 46 Absatz 6 Rev. RhSchA: „Stimmenthaltungen werden bei der Stimmenzählungen nicht mitgerechnet“.

¹⁷ Artikel 46 Absatz 4 Rev. RhSchA. „Mit Stimmenmehrheit angenommene Entschlüsselungen stellen Empfehlungen dar“.

¹⁸ Art. 46. Abs. 5 Rev. RhSchA

¹⁹ Art. 46 Abs. 3 Rev. RhSchA

²⁰ Nach Artikel 46 Absatz 4 Rev. RhSchA stellen mit Stimmenmehrheit angenommene Entschlüsselungen, denen die Genehmigung innerhalb einer in Absatz 3 vorgesehenen Frist von einem Monat versagt worden ist, Empfehlungen dar.

§ 16 Niederschriften und Protokolle

- (1) Der Generalsekretär erstellt die Sitzungsniederschriften des Plenums. Er übermittelt diese so bald wie möglich den Delegationen. Die Vertreter der anderen Staaten, Organisationen und alle Personen, die zu einer Sitzung oder Teilen einer Sitzung eingeladen worden sind, erhalten ebenfalls eine Niederschrift dieser Sitzung oder des Teils der Sitzung, zu dem sie eingeladen waren. Die Empfänger der Niederschriften teilen dem Sekretariat die von ihnen hieran gewünschten Änderungen mit.
- (2) Die revidierte Fassung der Sitzungsniederschriften des Plenums wird schriftlich oder bei der darauffolgenden Sitzung gebilligt. Sie wird so bald wie möglich verteilt. Die Niederschriften einer internen Sitzung werden in einer internen Sitzung gebilligt und nur an die Delegationen verteilt.
- (3) Die Texte sämtlicher Beschlüsse, Empfehlungen und sonstiger Entscheidungen, die vom Plenum angenommen worden sind, werden den Delegationen sowie den Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus nach dem Plenum unverzüglich zugeleitet. Das Sekretariat veranlasst die angemessene Verteilung an die nichtstaatlichen anerkannten Verbände.

Abschnitt 3 **AUSSCHÜSSE**

§ 17 Aufgaben

- (1) Das Plenum bildet Ausschüsse, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben für zweckdienlich erachtet²¹. Es legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.
- (2) Die Ausschüsse führen ihre Arbeiten selbständig nach den Vorgaben des Plenums durch. Sie stellen Arbeitsprogramme auf, die dem Plenum vorgelegt werden.
- (3) Sie unterbreiten dem Plenum ihre Vorschläge.

§ 18 Liste

Die Liste der Ausschüsse ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt²².

§ 19 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz und den Stellvertretenden Vorsitz der Ausschüsse führt jeweils ein Kommissar oder ein stellvertretender Kommissar, der für zwei Jahre benannt wird²³. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt den Vorsitz in der Regel in der nachfolgenden zweijährigen Amtszeit.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Ausschüsse werden nach einem Turnusverfahren auf die Delegationen verteilt²⁴.
- (3) Die Liste der Verteilung des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes der Ausschüsse wird alle zwei Jahre vom Sekretariat erstellt und vom Plenum gebilligt. Bei der Verteilung dieser Ämter ist auf Ausgewogenheit zwischen den Delegationen zu achten.
- (4) Jede Delegation bezeichnet Kommissare oder stellvertretende Kommissare, die den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz in den ihr zugewiesenen Ausschüssen wahrnehmen.

²¹ Artikel 44^{ter} Absatz 3 : Rev. RhSchA.

²² Siehe Anlage 1

²³ Artikel 44^{ter} Absatz 3 Rev. RhSchA : « Den Vorsitz (...) führt ein Bevollmächtigter oder stellvertretender Bevollmächtigter.

²⁴ Artikel 44 Absatz 3 Rev. RhSchA bestimmt, dass der Vorsitz in zweijährlichem Wechsel unter den Vertragsstaaten wahrgenommen wird. Diese Regelung, die für das Plenum gilt, findet entsprechende Anwendung auf die Ausschüsse.

(5) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses leitet dessen Arbeiten und vertritt ihn in der Sitzung des Plenums. Er erstattet dort Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses. In Ausübung dieses Amtes handelt er nicht als Vertreter seines Staates.

§ 20 Zusammensetzung

An den Arbeiten der Ausschüsse nehmen soweit möglich ein Kommissar oder stellvertretender Kommissar pro Delegation und die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen teil.

§ 21 Funktionsweise

(1) Jeder Ausschuss ist befugt, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden²⁵.

(2) Jeder Ausschuss legt auf der Grundlage von Sekretariatsvorschlägen, bei denen auf eine gute Koordination der verschiedenen Sitzungen geachtet wird, die Termine und Tagesordnungen seiner Sitzungen fest. Grundsätzlich tagt jeder Ausschuss zweimal im Jahr, etwa einen oder zwei Monate vor den Sitzungen des Plenums; er kann zusätzliche Sitzungen beschließen. Wenn erforderlich, kann der Vorsitzende nach Abstimmung mit dem Sekretariat eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen.

(3) Mitteilungen der Delegationen, die von den Ausschüssen geprüft werden sollen, sind dem Sekretariat nach Möglichkeit 6 Wochen vorher zuzustellen, damit sie übersetzt und verteilt werden können.

(4) Die Tagesordnungsentwürfe der Ausschüsse werden vom Sekretariat in Abstimmung mit deren Vorsitzenden erstellt und den Delegationen spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet. Die Delegationen teilen etwaige Änderungswünsche mit. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung endgültig festgestellt²⁶.

(5) Das Sekretariat assistiert jedem Ausschuss, bereitet die Arbeitsunterlagen vor und erstellt die Entwürfe der Niederschriften. Diese werden den Ausschüssen zur Billigung vorgelegt.

§ 22 Teilnahme der Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus und der nichtstaatlichen anerkannten Verbände

(1) Die Beobachterstaaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus können an den Sitzungen der Ausschüsse nach dem von diesen jeweils für sich festgelegten Verfahren teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die als interne Sitzungen bezeichnet werden und zu denen nur Mitglieder der Delegationen Zutritt haben.

(2) Die nichtstaatlichen anerkannten Verbände können auf Antrag von einem Ausschuss oder auf dessen Initiative angehört werden²⁷.

§ 23 Koordinierung zwischen Ausschüssen

Zur Behandlung der Fragen, die mehrere Ausschüsse betreffen, können insbesondere gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse abgehalten oder Ad hoc- Arbeitsgruppen gebildet werden.

²⁵ Siehe Abschnitt 4 unten.

²⁶ Die in diesem Artikel genannte Fristen sind nicht verbindlich und schließen eine spätere Einreichung von Arbeitsdokumenten nicht aus.

²⁷ Beschluss 2001-I-3-II.

§ 24 Vorbereitender Ausschuss

(1) Der Vorbereitende Ausschuss hat die Aufgabe, die Dokumente und Entscheidungen vorzubereiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Kompetenz der anderen Ausschüsse überschreiten, die Vorgaben für die Arbeiten der Kommission zu erörtern und einheitliche Positionen zu erarbeiten²⁸.

(2) Er wird vom Vorsitzenden der Zentralkommission und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern der Delegationen zusammen. Seine Sitzungen sind intern²⁹.

(3) Der Vorsitzende der Zentralkommission bereitet für die beiden Jahre seiner Präsidentschaft ein Richtungspapier vor, in dem für die Arbeit der Zentralkommission Prioritäten festgelegt werden. Dieses Richtungspapier wird dem Vorbereitenden Ausschuss unterbreitet, Das Plenum nimmt Kenntnis davon³⁰.

§ 25 Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss setzt sich aus den Delegationsleitern oder deren Vertreter zusammen. Er wird vom Vorsitzenden der Zentralkommission geleitet. Er prüft den Haushaltsentwurf³¹ sowie nach Maßgabe der Finanz- und Buchführungsordnung die Rechnungslegung³².

Abschnitt 4 ARBEITSGRUPPEN

§ 26 Einsetzung und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgruppen werden entweder vom Plenum oder von einem Ausschuss eingesetzt.

(2) Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, die Beratungen der Organe vorzubereiten, die ihnen die Arbeitsaufträge erteilt haben.

(3) Sie bestimmen selbst ihre Organisation und die Regeln ihrer Arbeit, unter Beachtung dieser Geschäftsordnung und im Rahmen der Vorgaben, die ihnen von dem Gremium, das sie eingesetzt hat, erteilt wurden.

§ 27 Funktionsweise

(1) Sie bezeichnen selbst ihren Vorsitzenden, es sei denn, dieser ist von dem Plenum oder dem zuständigen Ausschuss ernannt worden.

(2) Jede Arbeitsgruppe legt auf der Grundlage von Sekretariatsvorschlägen den Termin und die Tagesordnung ihrer Sitzungen fest.

(3) Die Tagesordnungsentwürfe werden vom Sekretariat in Abstimmung mit den Vorsitzenden vorbereitet.

²⁸ Beschluss 2001-II-2.

²⁹ Idem. Der Beschluss 2001-II-2 stellt fest, dass sich der Vorbereitende Ausschuss aus Kommissaren zusammensetzt. Dies schließt jedoch nicht die Teilnahme auch anderer Delegationsmitglieder aus.

³⁰ Dies ist im Prinzip die Herbsttagung, die einem neuen Zweijahreszeitraum vorangeht.

³¹ Siehe Artikel 47 der Rev. RhSchA „Jeder Vertragsstaat bestreitet den Aufwand für seine eigenen Bevollmächtigten und für die auf seinen Vorschlag benannten Mitglieder der Berufungskammer. Die Zentralkommission veranschlagt im voraus den Haushaltsplan des folgenden Jahres, und die Vertragsstaaten tragen zu gleichen Teilen hierzu bei“.

³² Siehe Anlage Nr. 2

(4) Das Sekretariat unterstützt die Arbeitsgruppen insbesondere bei der Vorbereitung und Verteilung der Unterlagen.

§ 28 Teilnahme an den Arbeitsgruppen

(1) Die Staaten und Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus können zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen werden³³.

(2) Unter den von den Organen, die Arbeitsgruppen eingesetzt haben, festgelegten Bedingungen können Vertreter anderer Regierungsorganisationen, nichtstaatlicher anerkannter Verbände oder qualifizierte Dritte zu den Sitzungen dieser Arbeitsgruppen³⁴ zugelassen werden.

Abschnitt 5 **SEKRETARIAT**

§ 29 Auftrag des Sekretariats

(1) Die Zentralkommission wird bei ihrer Arbeit durch ein Sekretariat unterstützt. Das Sekretariat bereitet insbesondere die Beratungen der Zentralkommission vor, stellt notwendige Informationen und Mittel bereit und führt die ihr übertragenen Aufgaben durch, die aus den Zielsetzungen und Beschlüssen der Zentralkommission hervorgehen.

(2) Das Sekretariat kann der Zentralkommission oder einem ihrer Organe mündliche oder schriftliche Mitteilungen oder Vorschläge unterbreiten.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und der Chefsingenieur werden vom Plenum gemäß der Personalordnung ernannt.³⁵

(2) Der Generalsekretär bestellt die übrigen Mitglieder des Sekretariats³⁶.

§ 31 Funktionsweise

(1) Der Generalsekretär leitet das Sekretariat³⁷ und vertritt es³⁸.

(2) Der Generalsekretär wird durch den Stellvertretenden Generalsekretär und den Chefsingenieur unterstützt³⁹. Diese sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Stellvertretende Generalsekretär ist vornehmlich zuständig für Fragen wirtschaftlicher Art und der Chefsingenieur für technische Fragen. Sie informieren den Generalsekretär regelmäßig über ihre Arbeit und sprechen sich mit ihm ab. Sie vertreten den Generalsekretär bei Abwesenheit oder Verhinderung⁴⁰.

(3) Der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und der Chefsingenieur kommen regelmäßig zusammen, um den weiteren Verlauf der Arbeiten des Sekretariats abzustimmen.

³³ Siehe Anlage Nr. 6.

³⁴ Siehe Anlage Nr. 7

³⁵ Artikel 10 der Personalordnung vom 16. Oktober 1979. siehe Anlage Nr. 3

³⁶ Artikel 11 der Personalordnung.

³⁷ Artikel 2 der Personalordnung.

³⁸ Artikel 44 bis Rev. RhSchA bestimmt zudem, dass der Vorsitzende der Zentralkommission vertritt.

³⁹ Artikel 3 der Personalordnung

⁴⁰ Die Bedingungen, unter denen der Generalsekretär von den anderen Sekretariatsmitgliedern vertreten wird, sind in der in § 31 (4) genannten sekretariatsinternen Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Der Generalsekretär ist gegenüber den Sekretariatsmitgliedern weisungsbefugt. Er erstellt in Abstimmung mit dem Stellvertretenden Generalsekretär und dem Chefsingenieur einen Verwaltungsplan, bestehend aus einer sekretariatsinternen Geschäftsordnung und einem Aufgabenverteilungsplan. Dieser Plan wird vom Plenum gebilligt. Der Generalsekretär informiert die Delegationen über die interne Organisation des Sekretariats.

(5) Die Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und des Buchhalters in Finanz-, Haushalts- und Kassenangelegenheiten werden in der Finanz- und Buchführungsordnung⁴¹ festgelegt.

§ 32 Status des Personals

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sekretariats werden durch die Personalordnung⁴² (Anlage 3) geregelt.

Abschnitt 6 BERUFUNGSKAMMER

§ 33 Unabhängigkeitsgrundsatz

Die Berufungskammer⁴³ genießt völlige Unabhängigkeit von den anderen Organen der Zentralkommission.

§ 34 Verfahrensordnung

Das Verfahren vor der Berufungskammer regelt die Verfahrensordnung der Berufungskammer⁴⁴.

§ 35 Kanzlei

Die Kanzleiarbeit für die Berufungskammer wird vom Sekretariat der Zentralkommission nach den in den Artikeln 4 und 5 der Verfahrensordnung der Berufungskammer festgelegten Bedingungen besorgt.

⁴¹ Finanz- und Buchführungsordnung, eingeführt mit Beschluss 2001-I-3-IV Artikel 8 (siehe Anlage Nr. 2).

⁴² Personalordnung vom 16. Oktober 1979

⁴³ Artikel 45 bis Rev. RhSchA : Die in Artikel 45 Buchstabe c vorgesehenen Befugnisse der Zentralkommission werden durch eine Berufungskammer ausgeübt, die aus einem Richter und einem stellvertretenden Richter je Vertragsstaat besteht. Die Zentralkommission ernennt die Richter und die stellvertretenden Richter für sechs Jahre aus dem Kreis von Persönlichkeiten, die hierfür von jedem Vertragsstaat vorgeschlagen werden ; sie müssen eine juristische Ausbildung oder Erfahrungen in der Rheinschiffahrt haben.

Jeder Staat kann für die Dauer von mindestens einem Jahr darauf verzichten, einen Richter und einen stellvertretenden Richter für die Berufungskammer vorzuschlagen.

Ein Mitglied der Berufungskammer kann nur durch einstimmigen Beschluss der Zentralkommission abberufen werden. Die Mitglieder der Berufungskammer üben ihr Amt in völliger Unabhängigkeit aus und sind nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht in einer Sache tätig werden, über die sie bereits in einer anderen Eigenschaft zu befinden hatten.

Der stellvertretende Richter tritt an die Stelle des Richters, wenn dieser verhindert oder abgelehnt oder wenn dessen Stelle unbesetzt ist.

Die Berufungskammer wählt ein Mitglied mit juristischer Ausbildung zu ihrem Vorsitzenden. Er wird für drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

⁴⁴ Diese Regelung, die gemäß Artikel 45ter Rev. RhSchA aufgestellt worden ist, ist in Anlage Nr. 4 beigefügt.

Abschnitt 7 **BERATENDE KONFERENZ**

§ 36 Rolle der beratenden Konferenz

Die Beratende Konferenz, deren Ziel es ist, Standpunkt und Vorschläge der nichtstaatlichen anerkannten Verbände einzuholen, ist gemäß den nachstehenden Regelungen organisiert⁴⁵.

§ 37 Teilnahme an der beratenden Konferenz

Die beratende Konferenz besteht in einer Zusammenkunft der Vertreter der Mitgliedstaaten der Zentralkommission mit den Vertretern der nichtstaatlichen anerkannten Verbände.

§ 38 Organisation der Konferenz

(1) Der Generalsekretär der Zentralkommission sorgt für die Vorbereitung und Einberufung der Konferenz. Er führt den Vorsitz der Konferenz. Diese tritt in der Regel einmal pro Jahr vor der Herbsttagung der Zentralkommission zusammen.

(2) Das Sekretariat fertigt eine Niederschrift über die Beratungen der Konferenz an und verteilt sie.

§ 39 Arbeitsverfahren der Konferenz

(1) Die Konferenz bietet die Möglichkeit, zum einen die Stellungnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände zu allen Fragen, die von der ZKR oder deren Ausschüsse an sie gerichtet werden, einzuholen und diese zum anderen über den Fortgang der laufenden Arbeiten in der ZKR zu informieren.

(2) Die nichtstaatlichen anerkannten Verbände können diese Gelegenheit auch dazu nutzen, der Zentralkommission Vorschläge oder Anfragen, insbesondere zum Arbeitsprogramm, zu unterbreiten.

Abschnitt 8 **SPRACHEN DER ZENTRALKOMMISSION**

§ 40 Amtssprachen

Die Amtssprachen der Zentralkommission sind Deutsch, Französisch, Niederländisch und Englisch⁴⁶.

§ 41 Arbeitssprachen

(1) Die Arbeitssprachen der Zentralkommission sind Deutsch, Französisch und Niederländisch.

⁴⁵ Siehe Regelung in Anlage Nr. 8 die mit Beschluss 2001-II-3 angenommen wurde.

⁴⁶ Artikel 44 ^{quater} Absatz 1 Rev. RhSchA.

(2) Bei den Sitzungen des Plenums stehen die Arbeitsunterlagen in den drei Arbeitssprachen zur Verfügung, und die Übersetzung in diese Sprachen wird gewährleistet. Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Übersetzung einer Arbeitsunterlage in eine der Arbeitssprachen kann eine Delegation die Vertagung der Prüfung dieser Unterlage beantragen.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließen je nach den Sprachkenntnissen ihrer Mitglieder, entweder eine oder zwei der Arbeitssprachen zu verwenden. Sollten praktische Schwierigkeiten auftreten, steht es jeder Delegation frei, die Verwendung einer zusätzlichen Sprache unter den Arbeitssprachen zu beantragen. In diesem Fall muss sie dem Sekretariat im voraus die Sitzung bzw. die Unterlagen nennen, für die sie die Unterstützung durch Dolmetscher bzw. eine Übersetzung beantragt.

(4) Ein Organ der Zentralkommission kann die Verwendung der englischen Sprache beschließen, wenn alle Delegationen ihre Zustimmung geben. Die Niederschriften werden jedoch in den Arbeitssprachen der Zentralkommission oder in einigen dieser Arbeitssprachen verfasst.

(5) Die bei Sitzungen des Plenums verabschiedeten Publikationen und Berichte von öffentlichem Interesse werden grundsätzlich in die Arbeitssprachen übersetzt.

§ 42 Verwendung anderer Sprachen

Es kann Dritten gestattet werden, sich in einer anderen als einer der Arbeitssprachen zu äußern, wenn sie für die Übersetzung in die betreffende Arbeitssprache Sorge tragen.

§ 43 Dolmetscher- und Übersetzungsdienste

Der Generalsekretär ist für die Dolmetscher- und Übersetzungsdienste verantwortlich. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Umsetzung der vorstehenden Bestimmungen.

Abschnitt 9

ARBEITSDOKUMENTE, ÜBERMITTLUNG DER DOKUMENTE UND ARCHIVIERUNG

§ 44 Arbeitsdokumente

(1) Bei den Arbeitsdokumenten der Zentralkommission handelt es sich um Mitteilungen der Delegationen und des Sekretariats sowie um Niederschriften über Sitzungen und deren Anlagen⁴⁷.

(2) Diese Arbeitsdokumente sind für die Arbeiten der Zentralkommission bestimmt und werden Dritten grundsätzlich nur übermittelt, wenn diese zur Teilnahme an den entsprechenden Arbeiten berechtigt sind.

(3) Arbeitsdokumente für interne Sitzungen sind den Delegationen und dem Sekretariat vorbehalten⁴⁸.

(4) Arbeitsdokumente, die an Staaten und an Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus oder an nichtstaatliche anerkannte Verbände sowie an Sachverständige gerichtet sind, werden diesen unter dem Vorbehalt der vertraulichen Behandlung übermittelt⁴⁹.

⁴⁷ Diese Arbeitsdokumente werden nach einem System registriert, das im einzelnen in Anlage Nr. 9 geregelt wird.

⁴⁸ Diese Bestimmungen schließen nicht aus, dass diese Dokumente öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Dagegen sind sie nicht für eine Verteilung außerhalb dieses Kreises bestimmt.

⁴⁹ Beschluss 2001-I-3-III Punkt 3.

§ 45 Berichte, Communiqués, Untersuchungen

Tätigkeitsberichte, Statistikberichte, Communiqués oder Untersuchungen können der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Diese Mitteilung erfolgt durch das Sekretariat. Wenn erforderlich, holt es dazu die Zustimmung der Delegationen ein⁵⁰.

§ 46 Mitteilung der Beschlüsse

Beschlüsse sind in der Regel öffentlich und dürfen den interessierten Gremien und Personen mitgeteilt werden, es sei denn, das Plenum hat etwas anderes bestimmt.

§ 47 Archivierung

Das Sekretariat sorgt für die Ablage und Archivierung der Mitteilungen und Niederschriften sowie für die Mitteilung und Veröffentlichung der Beschlüsse. [86]

Abschnitt 10 **SCHRIFTLICHES VERFAHREN**

§ 48 Einleitung des schriftlichen Verfahrens

Die Zentralkommission kann außerhalb der Sitzung des Plenums Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen. Der Vorschlag zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden, von einem Mitgliedstaat oder vom Generalsekretär gemacht werden. Zusammen mit dem Vorschlag ist ein Beschlussentwurf einzureichen.

§ 49 Prüfung des Vorschlags

(1) Das Sekretariat übermittelt den Beschlussentwurf umgehend allen Delegationen mit der Bitte um Stellungnahme zu diesem Entwurf.

(2) Wird der Entwurf binnen zwei Monaten nach der Versendung durch das Sekretariat nicht einstimmig und ohne Vorbehalte angenommen, gilt er als abgelehnt; er kann jedoch auf Antrag⁵¹ der Instanz, die dieses Verfahren initiiert hat, auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Plenums gesetzt werden.

(3) Wird der in einem schriftlichen Verfahren zur Annahme vorgelegte Beschluss genehmigt, wird er auf die Tagesordnung des folgenden Plenums gesetzt, um so seine Verteilung sicherzustellen.

Abschnitt 11 **BESCHWERDEN**

§ 50 Beschwerdeprüfung

Das nach Artikel 45 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehene Beschwerderecht wird unter den Bedingungen ausgeübt, die in der in der Anlage beigefügten Beschwerderechtsordnung genannt werden⁵².

⁵⁰ In manchen Fällen kann die Verteilung von Communiqués oder Untersuchungen nur mit Zustimmung der Delegationen oder unter den vom Plenum festgelegten Bedingungen möglich sein.

⁵¹ Siehe Punkt 9 (2).

⁵² Siehe Anlage Nr. 5.

Abschnitt 12
**AKKREDITIERUNG UND BETEILIGUNG NICHTSTAATLICHER ANERKANNTER
VERBÄNDE**

§ 51 Prüfung der Anträge

Die von den nichtsstaatlichen anerkannten Verbänden eingereichten Akkreditierungsanträge werden nach Maßgabe des Verfahrens in Anlage Nr. 7 geprüft.

§ 52 Beteiligung an den Arbeiten

Die Beteiligung dieser Verbände an den Arbeiten der ZKR ist nach Maßgabe des Verfahrens im Anhang der Anlage Nr. 7 bestimmt.

* * *

Liste der Ausschüsse⁵³

BUD	HAUSHALTSAUSSCHUSS
DF	AUSSCHUSS FÜR BINNENSCHIFFFAHRTSRECHT
ECO	WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS
ED	AUSSCHUSS FÜR ABFALLBESEITIGUNG UND UMWELTFRAGEN
MD	AUSSCHUSS FÜR GEFÄHRLICHE GÜTER
PRE	VORBEREITENDER AUSSCHUSS
RN	KLEINER SCHIFFFAHRTSAUSSCHUSS
RP	POLIZEIAUSSCHUSS
RV	UNTERSUCHUNGS AUSSCHUSS
STF	AUSSCHUSS FÜR SOZIAL-, ARBEITS- UND BERUFS AUSBILDUNGSFRAGEN
TP	STÄNDIGER TECHNISCHER AUSSCHUSS

* * *

⁵³ Angenommen durch Beschluss CCR 2004-I-4.

FINANZ- UND BUCHFÜHRUNGSORDNUNG DER ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT⁵⁴

Artikel 1

Das Haushaltsjahr reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die im Laufe eines Jahres eingegangenen Zahlungsverpflichtungen können bis zum 1. März des folgenden Jahres, dem Tag des Jahresabschlusses, beglichen werden. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs erfolgt alljährlich in Euro. Er wird vom Generalsekretär vorbereitet und den Delegationen spätestens am 1. April des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres vorgelegt.

Der Entwurf wird nach Vorlage im Unterausschuss für Verwaltungsfragen vom Haushaltsausschuss gebilligt und durch einen Beschluss der Zentralkommission angenommen.

In Ausnahmefällen kann bei Bedarf ein Nachtragshaushalt nach demselben Verfahren vorgelegt werden.

Artikel 2

Der Haushaltsausschuss tagt bei jeder ordentlichen Plenartagung. Der Unterausschuss leistet die Vorbereitungsarbeit für seine Beratungen.

Artikel 3

Der Haushalt muß ausgeglichen sein. Er unterscheidet nach dem Kapitel Personalkosten und dem Kapitel Betriebskosten. Zur Durchführung des Haushalts können die vom Generalsekretär für notwendig erachteten Überweisungen zwischen verschiedenen Haushaltsposten ein und desselben Kapitels bis zu einer Höhe von 30 % der Haushaltsmittel des belasteten Haushaltspostens vorgenommen werden.

Artikel 4

Der Haushalt wird von den Mitgliedstaaten in gleichen Anteilen durch Beiträge finanziert. Die Beiträge der Staaten sind vor dem 1. April des betreffenden Jahres auf das Konto der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bei einer von ihr bezeichneten Bank einzuzahlen.

Artikel 5

Es wird ein Reserve- und Investitionsfonds eingerichtet, der dazu dient:

- den Bargeldbedarf zu decken,
- den Haushalt durch "Haushaltsausgleichungen" unter den nachstehend genannten Bedingungen aufzufüllen,
- etwaige unvorhergesehene oder einmalige Ausgaben, die die Haushaltsmittel überschreiten, abzudecken,
- Investitionsausgaben zu ermöglichen.

⁵⁴ Angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-IV.

"Haushaltsausgleichungen" können nur vorgenommen werden, wenn die Finanzausstattung des Sonderfonds 20 % des Haushalts des entsprechenden Jahres überschreitet.

Der Reserve- und Investitionsfonds wird gespeist:

- durch Investitionszuwendungen, die mindestens der Amortisierung der Anlagewerte entsprechen,
- durch etwaige Haushaltsüberschüsse, Zinserträge aus Anlagen, Mehrwertsteuererstattungen und Verkauf von Verordnungen.

Der Sonderfonds kann in mehrere Konten unterteilt werden.

Artikel 6

Die Investitionsausgaben werden gleichzeitig mit dem Haushalt gebilligt. Unvorhergesehene Investitionen von begrenztem Umfang können vom Generalsekretär beschlossen werden, soweit die verfügbaren Haushaltsmittel dies erlauben. Er legt vor dem Unterausschuss für Verwaltungsfragen Rechenschaft über diese Ausgaben ab.

Artikel 7

Die provisorische Anlage der Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr sowie die Anlage der Finanzmittel aus dem Sonderfonds werden vom Generalsekretär zu den bestmöglichen Konditionen besorgt.

Artikel 8

Vor Durchführung einer Ausgabe überprüft der Buchhalter der Kommission deren Konformität mit den Haushaltsvoranschlägen, mit den Beschlussfassungen und mit den geltenden Satzungen. Er bereitet Ausgabenvorschläge vor und legt sie dem Generalsekretär zur Billigung vor. Nach ihrer Billigung führt er die Ausgaben durch, trägt Sorge für ihre ordnungsgemäße Verbuchung sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.

Es obliegt dem Buchhalter, nicht ordnungsgemäße Ausgaben zu verweigern. Bei Uneinigkeit zwischen dem Generalsekretär und dem Buchhalter über die Regelmäßigkeit einer Ausgabe, wird diese ausgesetzt, bis der Haushaltsausschuss darüber entscheidet.

Artikel 9

Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Zahlungsauftrag des Generalsekretärs vorliegt. Der Zahlungsauftrag enthält Angaben zu den Belegen oder Unterlagen zur Begründung der Ausgabe sowie zum Haushaltsposten, der mit der Ausgabe zu belasten ist. Die Aufträge werden für das gesamte Haushaltsjahr einheitlich und durchgehend nummeriert.

Artikel 10

Zahlungen erfolgen grundsätzlich nicht in bar.

In Ausnahmefällen ist die Bezahlung von Ausgaben innerhalb der vom Generalsekretär festgesetzten Grenzen in bar möglich, wenn dies der üblichen Praxis entspricht und finanziell im Interesse der Zentralkommission liegt. Dazu wird vom Buchhalter unter Aufsicht des Generalsekretärs eine Kasse geführt.

Für die Rechtfertigung dieser Zahlungen gelten dieselben Bedingungen wie für die übrigen Ausgaben.

Artikel 11

Bei der Vornahme der Ausgaben ist auf alle Fälle nach der für die Zentralkommission verwaltungstechnisch günstigsten und wirtschaftlichsten Lösung zu verfahren.

Artikel 12

Am Sitz der Zentralkommission wird geführt:

1. ein allgemeines Rechnungsbuch, in das alle Vorgänge, unabhängig von der Zahlungsart, eingetragen werden.

Hierin werden alle Kapitalbewegungen mit folgenden Angaben festgehalten:

- a) Kasse,
 - b) Bankkonten,
 - c) Reserve- und Investitionsfonds,
 - d) Einnahmen (Beiträge, Zinsen und sonstige),
 - e) Ausgaben, getrennt nach Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und Ausgaben vor Abschluss des Haushaltsjahres aus dem Haushalt des abgelaufenen Jahres.
2. ein Ausgabenbuch für jedes Haushaltskapitel und jedes Haushaltsjahr. Die Ausgaben jedes Haushaltsjahres werden in chronologischer Reihenfolge eingetragen und die Bücher mit Abschluss des Haushaltsjahres abgeschlossen.
 3. ein Kassenbuch für die täglichen Einnahmen und Ausgaben.
 4. ein Buch mit Eintragungen über die Anschaffung von Einrichtungsgütern und Mobiliar sowie über die entsprechenden Amortisierungen.

All diese Bücher können per Computer geführt werden. Die entsprechenden Belege sind in den Archiven aufzubewahren.

Artikel 13

Die Rechnungslegung wird einmal jährlich von einem Rechnungsprüfer geprüft, der Kontrollen durchführt und einen Bericht über die Buchführung, über die Einhaltung der Verfahren und über den Stand der Konten der Kommission verfasst.

Der Rechnungsprüfer wird auf Vorschlag der Delegationen durch einen Beschluss der ZKR benannt.

Der Bericht des Rechnungsprüfers und die gesamte Buchführung stehen den Delegationen zur Verfügung, die sie jederzeit einsehen können.

Der Generalsekretär legt jedes Jahr zur ordentlichen Herbstsitzung, die dem Abschluss des Rechnungsjahres folgt, einen Bericht über die Finanzlage der Kommission vor.

Dieser Bericht wird den Delegationen mindestens einen Monat vor Eröffnung der genannten Sitzung vorgelegt. Der Haushaltsausschuss befindet über diesen Bericht nach vorheriger Prüfung durch den Unterausschuss für Verwaltungsfragen und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

* * *

PERSONALORDNUNG DES SEKRETARIATS DER ZENTRAKKOMMISSION⁵⁵

Kapitel I GELTUNGSBEREICH

Artikel I

Diese Personalordnung gilt für Bedienstete der Zentralkommission, die für die Dauer von mehr als einem Jahr eingestellt sind (sogenannte ständige Bedienstete), und für Bedienstete auf Probe.

Kapitel II LEITUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES SEKRETARIATS

Artikel 2

Das Sekretariat der Zentralkommission wird von einem Generalsekretär geleitet ; er ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben zuständig.

Ihm zur Seite stehen ein Stellvertretender Generalsekretär, ein Chefingenieur und die sonstigen erforderlichen Bediensteten.

Kapitel III AUFGABEN UND PFLICHTEN DES PERSONALS DES SEKRETARIATS

Artikel 3

Die Bedienstete der Zentralkommission haben sich bei der Ausübung ihres Amtes und in ihrem Verhalten allein von den Interessen der Kommission leiten zu lassen. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten dürfen sie von einer Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb der Kommission Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen.

Sie dürfen weder von einer Regierung noch von anderer Seite außerhalb der Zentralkommission ohne deren Erlaubnis Ehrungen, Auszeichnungen, Begünstigungen oder Schenkungen annehmen, ausgenommen für Dienste, die vor dem Amtsantritt erbracht wurden.

Artikel 4

Die Bediensteten der Zentralkommission dürfen keiner anderen entgeltlichen Beschäftigung nachgehen und keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihren Pflichten unvereinbar sind. Die Ausübung jeder anderen Tätigkeit bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär. Diesem wird die Genehmigung durch den Präsidenten der Zentralkommission erteilt.

⁵⁵ Angenommen durch Beschluss CCR 1979-II-45 bis.

Die Bediensteten der Zentralkommission haben sich aller Handlungen, Veröffentlichungen oder öffentlichen Meinungsäußerungen zu enthalten, die mit ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber der Kommission unvereinbar sind oder dieser immateriellen oder materiellen Schaden zufügen könnte.

Artikel 5

Die Bediensteten der Zentralkommission haben auch nach Lösung ihrer beruflichen Bindungen an die Zentralkommission unbedingte Verschwiegenheit über Tatsachen und Informationen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden oder bekannt geworden sind; sie dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalsekretärs in irgendeiner Weise unbefugten Personen zur Veröffentlichung nicht freigegebene Unterlagen oder Auskünfte zukommen lassen.

Ausarbeitungen, welche die Bediensteten der Zentralkommission über Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommission veröffentlichen wollen, sind dem Generalsekretär vorzulegen, der gegebenenfalls dem Präsidenten der Kommission darüber berichtet.

Kapitel IV **VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN**

Artikel 6

Die Bediensteten der Zentralkommission gemessen die Vorrechte und Immunitäten, die ihnen das am 10. Mai 1978 zwischen der französischen Regierung und der Zentralkommission geschlossene Abkommen über den Sitz der Organisation und deren Vorrechte und Immunitäten im französischen Hoheitsgebiet zuerkennt. Diese Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse der Zentralkommission gewährt.

Sobald eine Beeinträchtigung dieser Vorrechte und Immunitäten in Betracht kommt, teilt der betreffende Bedienstete dies sofort dem Generalsekretär mit.

Kapitel V **DIENSTPOSTEN UND DIENSTGRADE (ÄMTER)**

Artikel 7

Jedem Dienstposten entspricht ein bestimmter Dienstgrad.

Der im Stellenplan festgesetzte Personalbestand und die darin vorgesehenen Dienstgrade dürfen nicht überschritten werden. Dieser von der Zentralkommission gebilligte Stellenplan wird entsprechend den dienstlichen Erfordernissen und im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel festgelegt.

Artikel 8

Die in Artikel 12 genannten Bediensteten der Zentralkommission werden in folgende vier Laufbahngruppen eingeteilt :

- a) Die Laufbahngruppe A umfasst die Ämter mit Planungs- und Untersuchungsaufgaben, die ein Hochschuldiplom erfordern;
- b) die Laufbahngruppe L umfasst die Ämter für Übersetzer, die ein Hochschuldiplom erfordern;

- c) die Laufbahngruppe B umfasst die Ämter für Sachbearbeiteraufgaben, oder für Sekretariats- und technische Aufgaben, die ein Reifezeugnis, ein Zeugnis der mittleren Reife oder ein gleichwertiges Diplom erfordern;
- d) die Laufbahngruppe C umfasst die Ämter für manuelle und sonstige einfache Tätigkeiten, die ein Zeugnis über den Realschulabschluss, den Grundschulabschluss, ein Berufsbefähigungszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis erfordern.

Artikel 9

Der Generalsekretär kann einen der in Artikel 12 genannten Bediensteten jederzeit im dienstlichen Interesse auf einen anderen seinem Dienstgrad entsprechenden Dienstposten versetzen.

Kapitel VI **EINSTELLUNG, BEFÖRDERUNG UND BEURTEILUNG**

Artikel 10

Der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und der Chefsingenieur werden von der Zentralkommission ernannt und entlassen. Ihr Dienstvertrag wird mit der Kommission, vertreten durch ihren Präsidenten, geschlossen. Darin werden die Bedingungen für ihre Tätigkeit und Vergütung sowie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf sozialen Schutz festgelegt.

Artikel 11

Der Generalsekretär nimmt die Ernennungen für alle Dienstposten der Zentralkommission vor, mit Ausnahme der in Artikel 10 genannten. Er achtet darauf, dass nur Personen mit entsprechender Sachkunde und Integrität berufen werden.

Artikel 12

Die Bediensteten der Zentralkommission, mit Ausnahme der in Artikel 10 genannten, werden aufgrund eines Vertrags eingestellt, der mit der Zentralkommission, vertreten durch den Generalsekretär, geschlossen wird. Dieser Vertrag legt die besonderen Arbeitsbedingungen für den Bediensteten fest, wie dessen Aufgaben, seine Laufbahngruppe und Einstufung, die Vertragsdauer sowie die Bedingungen, unter denen der Vertrag bei Ablauf gegebenenfalls verlängert werden kann. Der Vertrag kann erst nach einer Probezeit von 6 Monaten, die einmal verlängert werden kann, geschlossen werden.

Artikel 13

- Zum Bediensteten der Zentralkommission darf nur ernannt werden,
- a) wer die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Kommission besitzt ;
 - b) wer mindestens 16 Jahre oder höchstens 60 Jahre alt ist ;
 - c) wer die geforderte Eignung besitzt ;
 - d) wer weder Krankheiten noch Gebrechen hat, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben hindern.

Bewerber für die in Artikel 11 bezeichneten Dienstposten können nur ernannt werden, wenn sie die in Artikel 12 vorgesehene Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Artikel 14

Ein Bewerber um einen Dienstposten in der Zentralkommission muss eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass er die in Artikel 13 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese Bescheinigung muss von einem Arzt ausgestellt werden, den der Präsident der Zentralkommission oder der Generalsekretär bestimmt.

Artikel 15

Die in Artikel 12 genannten Bediensteten können nur dann eingestellt werden, wenn in der betreffenden Laufbahngruppe eine freie Planstelle vorhanden ist. Sie werden grundsätzlich in die jeweils unterste Dienstaltersstufe ihrer Laufbahngruppe eingereiht. Sie können jedoch unter Berücksichtigung der Erfahrung, die sie in einem dem vorgesehenen Dienstposten entsprechenden Beruf nachweisen können, in eine höhere Dienstaltersstufe eingereiht werden.

Artikel 16

Über die in Artikel 12 genannten Bediensteten wird jedes Jahr eine dienstliche Beurteilung abgegeben. Die Beurteilung wird vom Generalsekretär nach Befragung der Vorgesetzten abgegeben und dem betreffenden Bediensteten mitgeteilt.

Artikel 17

Der Generalsekretär entscheidet über Beförderungen der in Artikel 12 genannten Bediensteten. Eine Beförderung in ein höheres Amt kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn eine entsprechende freie Planstelle vorhanden ist und wenn der betreffende Bedienstete besonders zufriedenstellend beurteilt wurde.

Das Aufsteigen in die höhere Dienstaltersstufe erfolgt automatisch. Das für das Aufsteigen von einer Dienstaltersstufe in die nächsthöhere erforderliche Dienstalter kann jedoch durch Entscheidung des Generalsekretärs bei außergewöhnlich guter oder schlechter Beurteilung des Bediensteten verkürzt oder verlängert werden.

Kapitel VII **ARBEITSZEIT**

Artikel 18

Der Generalsekretär legt die wöchentliche Arbeitszeit und die Dienststunden fest. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Die Bediensteten sind verpflichtet, auf Wunsch des Generalsekretärs ihren Dienst auch außerhalb der regelmäßigen Dienststunden wahrzunehmen, wenn die Umstände es erfordern. Die Bediensteten der Dienstgrade C 1 bis B 2 erhalten für Dienstleistungen außerhalb der regelmäßigen Dienststunden entsprechende Dienstbefreiung oder eine Vergütung.

Kapitel VIII
BESOLDUNG

Artikel 19

Die Dienstbezüge der in Artikel 12 genannten Bediensteten werden entsprechend ihrer Laufbahngruppe, ihrem Dienstgrad und ihrer Dienstaltersstufe festgesetzt. Sie werden anhand der dieser Personalordnung als Anlage beigefügten Tabellen berechnet.

Die Zentralkommission nimmt die Anpassungen der Dienstbezüge vor, die aufgrund der Schwankungen der Lebenshaltungskosten notwendig werden.

Kapitel VIII bis
FAMILIENZUSCHLAG

Artikel 19 bis

Die in Artikel 12 genannten Bediensteten haben unter den von der Zentralkommission festgelegten Bedingungen Anspruch auf einen Familienzuschlag.

Kapitel IX
SOZIALE SICHERHEIT

Artikel 20

Die in Artikel 12 genannten Bediensteten unterstehen den französischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Sie haben außerdem unter den von der Zentralkommission festgelegten Bedingungen Anspruch auf eine Zusatzversicherung für lange Krankheit und Invalidität sowie auf ein Sterbegeld.

Artikel 20bis

Die Bediensteten der Zentralkommission unterstehen nicht den französischen Rechtsvorschriften über Familienleistungen. Diese werden nach dem von der Zentralkommission eingerichteten System gewährt.

Artikel 21

Unter den von der Zentralkommission festgelegten Bedingungen haben die in Artikel 10 genannten Bediensteten Anspruch auf eine Altersversorgung und die in Artikel 12 genannten Bediensteten Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung.

Artikel 22

Durch monatliche Einbehaltung von ihren Dienstbezügen bringen die in Artikel 10 genannten Bediensteten die Hälfte und die übrigen Bediensteten ein Drittel der Beiträge für die von der Zentralkommission abgeschlossene kollektive Rentenversicherung auf.

Kapitel X
KOSTENERSTATTUNG

Artikel 23

Die Fahrkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld der im Auftrag der Zentralkommission reisenden Bediensteten werden von dieser unter den von ihr festgelegten Bedingungen übernommen.

Artikel 24

Die Umzugskosten der in Artikel 10 genannten Bediensteten sowie der in Artikel 12 genannten Bediensteten der Laufbahngruppen A und L werden bei der Ernennung und bei Ablauf des Dienstvertrags von der Zentralkommission unter den von ihr festgelegten Bedingungen übernommen. Die Kommission übernimmt jedoch diese Kosten nicht, wenn die betreffenden Bediensteten der Laufbahngruppen A und L Angehörige des Sitzstaats oder Personen mit ständigem Aufenthalt im Sitzstaat sind.

Kapitel XI
URLAUB

Artikel 25

Die Bediensteten haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub ; er wird auf der Grundlage von zweieinhalb Arbeitstagen für jeden abgeleisteten Dienstmonat berechnet. Der Urlaub bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Generalsekretär und muss so genommen werden, dass er mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar ist. Für die Zeit der Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls, die insgesamt 3 Monate innerhalb eines Kalenderjahrs überschreitet, entfällt der Anspruch auf Urlaub.

Artikel 26

Den Bediensteten der Zentralkommission kann ein kurzer Sonderurlaub gewährt werden, wenn sie aus ordnungsgemäß nachgewiesenen persönlichen Gründen vorübergehend verhindert sind, ihre Amtspflichten wahrzunehmen.

Artikel 27

Weibliche Bedienstete der Zentralkommission haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor und 10 Wochen nach der Niederkunft.

Artikel 28

Bedienstete der Zentralkommission, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalls dienstunfähig sind, haben Anspruch auf Urlaub aus gesundheitlichen Gründen. Die Zentralkommission legt in den Anwendungsbestimmungen die Bedingungen fest, nach welchen dem Bediensteten dieser Urlaub gewährt wird.

Kapitel XII
BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Artikel 29

Die für eine Probezeit geschlossenen Verträge können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Artikel 30

Das Dienstverhältnis eines der in Artikel 12 genannten Bediensteten kann außer durch Tod und Erreichen der Altersgrenze vor Ablauf seines Dienstvertrags nur durch Entlassung aufgrund eines Antrags des Bediensteten, durch Entlassung von Amts wegen aufgrund von Tatsachen, für die der Bedienstete verantwortlich ist, wie Änderung der Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 13 Buchstabe a, und aufgrund deren die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist, durch Entfernung aus dem Dienst, durch Entlassung wegen Verminderung der Stelle, wegen mangelnder Bewährung oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit beendet werden.

Die Entlassung aufgrund eines Antrags des Bediensteten und die Entlassung wegen Verminderung der Stellen werden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten wirksam. Die Entlassung wegen mangelnder Bewährung oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam.

Die Entlassung von Amts wegen und die Entfernung aus dem Dienst werden fristlos wirksam.

Artikel 31

Bei Verminderung der Stellen wird eine Entschädigung gewährt. Ihrer Berechnung werden die Dienstzeit in der Zentralkommission und die letzten dem betreffenden Bediensteten nach den Gehaltssätzen gezahlten Dienstbezüge zugrunde gelegt. Sie beträgt ein Monatsgehalt je Dienstjahr und wird um den Monatsanteil erhöht, der dem außer den vollen Dienstjahren zurückgelegten Jahresanteil entspricht. Der Betrag darf jedoch die Bezüge für 24 Monate nicht überschreiten, wird aber um die Familienzulagen erhöht.

Die Entschädigung bei Verminderung der Stellen entfällt, wenn der Bedienstete in eine andere internationale Organisation oder auf einen Dienstposten mit vergleichbaren Bezügen berufen wird oder wenn er unmittelbar von einer innerstaatlichen Verwaltung übernommen wird.

Artikel 32

Der Bedienstete scheidet mit der Vollendung des 65. Lebensjahr aus dem Dienst aus.

Kapitel XIII
DISZIPLINARMASSNAHMEN

Artikel 33

Verstöße gegen die in dieser Personalordnung festgelegten Pflichten haben für den Bediensteten Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

Die gegen die in Artikel 10 genannten Bediensteten zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen sind die schriftliche Warnung, der Verweis und die Entfernung aus dem Dienst. Diese Maßnahmen werden von der Zentralkommission verhängt.

Die gegen die in Artikel 12 genannten Bediensteten zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen sind, je nach Schwere des Verstoßes, die schriftliche Warnung, der Verweis, die zeitweilige Aussetzung des Aufstiegens in die höheren Dienstaltersstufe, die Herabsetzung der Dienstaltersstufe, die Rückstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe und die Entfernung aus dem Dienst. Diese Maßnahmen werden vom Generalsekretär verhängt.

Artikel 34

Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist der betreffende Bedienstete von der Zentralkommission anzuhören, wenn es sich um einen in Artikel 10 genannten Bediensteten handelt, oder vom Generalsekretär, wenn es sich um einen in Artikel 12 genannten Bediensteten handelt.

Außerdem darf der Generalsekretär, mit Ausnahme der schriftlichen Warnung und des Verweises, keine Disziplinarmaßnahme verhängen, ohne vorher die Stellungnahme der vom Personalausschuss bezeichneten Personalvertreter eingeholt zu haben.

Artikel 35

Jede Disziplinarmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Ein Durchdruck der Begründung ist dem betreffenden Bediensteten zu übermitteln.

Kapitel XIV *PERSONALVERTRETUNG*

Artikel 36

Im Sekretariat der Zentralkommission wird ein in geheimer Abstimmung gewählter Personalausschuss eingesetzt.

Der Ausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Artikel 37

Der Personalausschuss vertritt die Interessen der in Artikel 12 genannten Bediensteten und trägt durch seine Mitarbeit zum reibungslosen Dienstbetrieb bei, indem er diesen Bediensteten die Möglichkeit gibt, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Der Personalausschuss kann von sich aus oder auf Ersuchen des Generalsekretärs diesen über jede Schwierigkeit von allgemeiner Tragweite unterrichten, welche die Auslegung oder Anwendung dieser Personalordnung betrifft. Er wird bei jeder Änderung der Personalordnung, der Dienstbezüge, der Zulagen und Beihilfen oder des Systems der Sozialen Sicherheit für die in Artikel 12 genannten Bediensteten angehört.

Ersucht der Generalsekretär den Personalausschuss um eine Stellungnahme, so setzt er unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der dem Ausschuss unterbreiteten Frage die Frist fest, innerhalb deren die Stellungnahme abzugeben ist.

Artikel 37 bis

Die Bediensteten haben das Recht zur Bildung von Zusammenschlüssen.

Kapitel XV **STREITIGKEITEN**

Artikel 38

Die in Artikel 12 genannten Bediensteten, ehemalige Bedienstete, die einen in Artikel 11 genannten Dienstposten bekleidet haben, und ihre Rechtsnachfolger können unter Berufung auf die Nichtbeachtung dieser Personalordnung, ihrer Durchführungsvorschriften oder des Dienstvertrags einen Antrag auf Rücknahme oder Änderung einer Einzelentscheidung an den Generalsekretär richten.

Ein in Artikel 12 genannter Bediensteter kann ferner beim Generalsekretär die Änderung einer ihm ungerechtfertigt erscheinenden jährlichen Beurteilung beantragen.

Artikel 39

Lehnt der Generalsekretär einen der in Artikel 38 genannten Anträge ab oder trifft er binnen einem Monat keine Entscheidung, so kann der betreffende Bedienstete bei der von der Zentralkommission eingesetzten Beschwerdekommision Beschwerde erheben.

Die Beschwerdekommision ist ferner befugt, über jede Beschwerde zu entscheiden, die eine gegen einen in Artikel 12 genannten Bediensteten verhängte Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme der schriftlichen Warnung und des Verweises, betrifft.

Die an den Generalsekretär gerichteten Anträge und die bei der Beschwerdekommision erhobenen Beschwerden haben hinsichtlich einer angefochtenen Entscheidung keine aufschiebende Wirkung und verhindern nicht, dass eine schlechte Beurteilung oder eine Disziplinarmaßnahme wirksam wird.

Kapitel XVI **ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN - ÜBERGANGSMASSNAHMEN -SONDERFÄLLE**

Artikel 40

Der Generalsekretär legt, soweit erforderlich, die Bestimmungen für die Anwendung dieser Personalordnung fest. Jede Entscheidung, die finanzielle Verpflichtungen beinhaltet, bedarf der Zustimmung der Zentralkommission.

Artikel 41

Die Zentralkommission legt in einer Verordnung die Zusammensetzung der Beschwerdekommision, die Verfahren, die Fristen sowie die Voraussetzungen fest, unter denen der betreffende Bedienstete schriftliche oder mündliche Bemerkungen vorbringen, Zeugen benennen und einen Beistand oder Vertreter in Anspruch nehmen kann.

Artikel 42

Der Generalsekretär schlägt der Zentralkommission Änderungen in bezug auf den Stellenplan, auf die Personalordnung sowie auf die Dienstbezüge und die Zulagen und Beihilfe und auf das System der Sozialen Sicherheit der Bediensteten der Kommission vor.

Artikel 43

Die in Artikel 12 genannten Bediensteten, die im Zeitpunkt der Annahme dieser Personalordnung im Amt sind, werden vom Generalsekretär im Rahmen der Haushaltsmittel und der im Haushalt vorgesehenen Dienstposten in eine der vier Laufbahngruppen eingestuft. Die in Artikel 8 vorgesehene Voraussetzung hinsichtlich der Diplome braucht nicht auf sie angewandt zu werden. Der Generalsekretär berücksichtigt bei ihrer Einstufung die im Dienst der Zentralkommission erworbene Berufserfahrung.

Artikel 44

Ausser den in Artikel 12 genannten Bediensteten kann der Generalsekretär in Ausnahmefällen und im dienstlichen Interesse Personal für eine kurze Beschäftigungsdauer oder Teilzeitbeschäftigung einstellen.

Die Arbeitsbedingungen dieser Bediensteten werden entsprechend den Rechtsvorschriften des Sitzstaats der Zentralkommission geregelt.

* * *

VERFAHRENSORDNUNG DER BERUFUNGSKAMMER DER ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt stellt gestützt auf Artikel 45^{ter} der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung vom 20. November 1963 folgende Verfahrensordnung für die Berufungskammer auf⁵⁶ :

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Organisation der Berufungskammer

Artikel 1

Die Kammer setzt sich zusammen aus den von der Zentralkommission ernannten Richtern und stellvertretenden Richtern. Die stellvertretenden Richter nehmen an den Sitzungen der Kammer nur teil, wenn der Richter, den sie vertreten, verhindert ist, abgelehnt wird oder seine Stelle unbesetzt ist.

Artikel 2

Die Kammer wählt gemäß Artikel 45^{bis} der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ihren Vorsitzenden sowie ihren stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist, abgelehnt wird oder seine Stelle unbesetzt ist.

Bei der Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Richter gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei mindestens drei Richter oder stellvertretende Richter anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit gilt von den Richtern, die gleiche Stimmenzahlen erhielten, der an Lebensjahren älteste als gewählt.

Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, werden beide abgelehnt oder sind beide Stellen unbesetzt, so führt der an Dienstalter in der Kammer älteste Richter, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Richter den Vorsitz.

Artikel 3

Wenn ein Richter gemäß Art. 45^{bis} der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in einer Sache nicht tätig werden kann, da er über sie bereits in einer anderen Eigenschaft zu befinden hatte, oder wenn er sich selbst für befangen hält, so teilt er dies dem Vorsitzenden mit. Hält der Vorsitzende die Selbstablehnung nicht für begründet, so führt er die Entscheidung der Kammer herbei.

Besteht außer in den Fällen des Absatzes 1 Anlaß zu der Annahme, daß ein Richter befangen sei, so beschließt die Kammer von Amts wegen oder auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten über den Austritt dieses Richters.

Der betreffende Richter wirkt sodann bei der Behandlung und Entscheidung der Kammer nicht mit.

⁵⁶ Genehmigungsbeschluß 1969-II-7 der Zentralkommission vom 23. Oktober 1969

Der Gerichtskanzler teilt den am Verfahren Beteiligten die Besetzung der mit der Sache befassten Kammer mit.

Der Ablehnungsantrag eines am Verfahren Beteiligten muß mit Gründen innerhalb einer Frist von drei Wochen seit dem Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 4 schriftlich eingereicht werden. Ablehnungsanträge aus Gründen, die erst später bekannt werden, müssen unverzüglich gestellt werden.

Artikel 4

Die Zentralkommission ernennt nach Anhörung der Kammer den Gerichtskanzler.

Ist dieser verhindert oder ist seine Stelle unbesetzt, so bezeichnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Zentralkommission einen Bediensteten des Sekretariats, der vorübergehend die Aufgaben des Gerichtskanzlers zu erfüllen hat.

Artikel 5

Der Gerichtskanzler leitet die Gerichtskanzlei und verfügt zu diesem Zwecke über das Sekretariat der Zentralkommission.

Er steht der Kammer, dem Vorsitzenden und den übrigen Richtern bei allen Amtshandlungen zur Seite und trifft die notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Er stellt sicher, daß die Anordnungen des Vorsitzenden und der Kammer ausgeführt werden. Er kann mit den Gerichten erster Instanz und den Behörden der Vertragsstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar verkehren.

Artikel 6

Der Gerichtskanzler nimmt alle bei der Kammer eingehenden Schriftstücke entgegen; er sorgt für die Vorladungen und Zustellungen.

Er führt das Register der eingehenden Berufungen, legt die Unterlagen der Kammer vor und veranlaßt die erforderlichen Übersetzungen.

Der Gerichtskanzler ist bei allen Sitzungen der Kammer zugegen. Er führt das Protokoll, das er zusammen mit dem Vorsitzenden unterschreibt.

Er verwaltet das Archiv und verwahrt das Siegel der Berufungskammer.

Artikel 7

Der Gerichtskanzler sorgt für die gebührende Veröffentlichung der Urteile der Kammer. Er kann den Mitgliedern der Zentralkommission, den Gerichten der Vertragsstaaten und geeigneten Personen für wissenschaftliche Zwecke Abschriften zur Verfügung stellen.

Er unterrichtet die Zentralkommission über die Tätigkeit der Berufungskammer.

Artikel 8

Die Kammer kann dem Gerichtskanzler Weisungen für seine Amtstätigkeit erteilen.

2. Beschlußfassung der Kammer

Artikel 9

Die Kammer kann nur gültig beraten und entscheiden, wenn mindestens drei Richter oder Stellvertreter anwesend sind.

Stellt sich nach Einberufung der Kammer heraus, daß die Zahl von drei Richtern oder Stellvertretern nicht erreicht wird, so vertagt der Vorsitzende die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kammer beschlußfähig ist.

Die Kammer faßt ihre Beschlüsse und fällt ihre Urteile mit der Mehrheit der Stimmen. In Zivilsachen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Strafsachen ist für jede dem Beschuldigten nachteilige Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Bemessung der Strafe betrifft, eine Mehrheit der Stimmen erforderlich.

3. Amtssprachen und Tagungsort

Artikel 10

Die Amtssprachen der Kammer sind Deutsch, Englisch, Französisch und Niederländisch.

Die Richter, die am Verfahren Beteiligten, ihre Anwälte oder Vertreter gebrauchen eine der Amtssprachen nach ihrer Wahl. Bei Bedarf werden Übersetzer und Dolmetscher hinzugezogen.

Die Urteile werden in der Sprache des Gerichts erster Instanz abgefaßt. Der Gerichtskanzler sorgt je nach Bedarf für Übersetzungen in die anderen Amtssprachen.

Artikel 11

Die Kammer tagt in der Regel am Sitz der Zentralkommission. Sie kann, wenn sie dies für zweckmäßig hält, auch an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates zusammentreten.

II. VON DEN PARTEIEN UND DEN ZUSTELLUNGEN

Artikel 12

In Strafsachen hat der öffentliche Ankläger die Stellung einer Partei.

Artikel 13

Ein Dritter kann sich im Berufungsverfahren am Rechtsstreit beteiligen, wenn ihm bereits im Verfahren des ersten Rechtszuges dieses Recht zustand und wenn er davon Gebrauch gemacht hat. Seine Rechtsstellung und die Wirkungen seiner Beteiligung richten sich nach dem Recht des Gerichts erster Instanz.

Artikel 14

Die Parteien können ihre Rechte selbst wahrnehmen oder sich durch einen Rechtsanwalt, der bei einem Gericht eines Vertragsstaates zugelassen ist, oder durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person unterstützen oder vertreten lassen.

In Zivilsachen müssen sich jedoch die Parteien durch einen Rechtsanwalt der bei einem Gericht eines Vertragsstaates zugelassen ist, vertreten lassen, sofern beim Gericht des ersten Rechtszuges Anwaltszwang bestand. Diese Vorschrift findet auf eine Beweisaufnahme keine Anwendung.

In Zivilsachen ist in jedem Falle nur ein Rechtsanwalt, der bei einem Gericht eines Vertragsstaates zugelassen ist, zum Vortrag in der mündlichen Verhandlung zugelassen.

Artikel 15

Die Vorladungen und Mitteilungen an die am Verfahren Beteiligten oder ihre Vertreter erfolgen durch Einschreibebriefe mit Empfangsbescheinigung. Sie können auch durch Vermittlung des Gerichts erster Instanz nach den für dieses geltenden Vorschriften vorgenommen werden.

Artikel 16

Die vollstreckbaren Urteile der Kammer werden den am Verfahren Beteiligten über das Gericht erster Instanz zugestellt. Sie erhalten außerdem vom Gerichtskanzler eine Abschrift der Urteile.

III. DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

1. Verfahrensleitung und vorbereitende Maßnahmen

Artikel 17

Der Vorsitzende leitet das Verfahren, bezeichnet den Berichterstatter und trifft die zur Vorbereitung der Entscheidungen notwendigen Anordnungen.

Der Vorsitzende ordnet auf Vorschlag des Berichterstatters die zur Beweiserhebung notwendigen Maßnahmen an.

Der Vorsitzende unterrichtet die Richter über die Vorschläge des Berichterstatters und die Verfahrensmaßnahmen. Jeder Richter kann eine ergänzende Beweisaufnahme verlangen, die durch einen Beschluß der Kammer herbeigeführt wird, der auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden kann.

Artikel 18

Der Berichterstatter prüft die Zuständigkeit der Kammer und die Zulässigkeit der Berufung.

Ist eine dieser Voraussetzungen offensichtlich nicht gegeben, so kann die Kammer auf Vorschlag des Berichterstatters durch einstimmigen Beschluß im schriftlichen Verfahren die Berufung als unzulässig verwerfen und die Unzuständigkeit der Kammer feststellen oder gegebenenfalls gemäß Art. 37^{bis} der Revidierten Rheinschiffahrtsakte verfahren.

Artikel 19

Der Vorsitzende kann das Gericht erster Instanz oder ein anderes örtlich zuständiges Gericht eines Vertragsstaates ersuchen, nach den am Orte geltenden Verfahrensvorschriften Beweiserhebungen durchzuführen. Er kann den Berichterstatter oder einen anderen von ihm bezeichneten Richter zur Teilnahme an den Beweiserhebungen abordnen.

Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, bei Beweiserhebungen anwesend zu sein und bei dieser Gelegenheit Fragen zu stellen.

2. Verhandlung

Artikel 20

Auf Antrag einer Partei ordnet der Vorsitzende eine öffentliche Verhandlung an.

Ist eine öffentliche Verhandlung nicht schon in der Berufungsschrift oder in der Berufungsbeantwortung beantragt worden, so können die am Verfahren Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Wochen seit Erhalt der Mitteilung gemäß Art. 3 Abs. 4 diesen Antrag stellen. Auf dieses Recht sind sie in dieser Mitteilung hinzuweisen.

Die Anordnung einer öffentlichen Verhandlung kann auch von Amts wegen durch Beschluß der Kammer erfolgen. Dieser Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden.

Artikel 21

Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Verhandlung.

Der Gerichtskanzler erläßt im Auftrage des Vorsitzenden die Einladungen an die Richter und die Vorladungen an die am Verfahren Beteiligten, ihre Anwälte oder sonstigen Vertreter und etwaigen Sachverständigen und Zeugen. Die Vorladungen sind mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstage zuzustellen.

Artikel 22

In der Verhandlung sind die am Verfahren Beteiligten unter Beachtung des Art. 14 zum mündlichen Vortrag zugelassen.

Im Strafverfahren hat der Beschuldigte, wenn er bei der Verhandlung anwesend ist, das letzte Wort. Läßt er sich in der Verhandlung vertreten, so hat sein Vertreter dieses Recht.

Die Kammer kann ohne Rücksicht auf das Erscheinen der geladenen Personen verhandeln und entscheiden.

IV. BERATUNG, BESCHLÜSSE UND URTEILE

Artikel 23

Die Kammer berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beratungen sowie der Bericht des Berichterstatters sind und bleiben geheim.

Artikel 24

In Zivilsachen darf das Urteil der ersten Instanz nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

In Strafsachen unterliegt das Urteil in vollem Umfange der Prüfung der Kammer. Es darf jedoch nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden, wenn lediglich dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder, soweit es nach dem Recht des Gerichts erster Instanz zulässig ist, der öffentliche Ankläger zugunsten des Beschuldigten Berufung eingelegt hat.

Die Kammer entscheidet in der Sache selbst oder verweist sie an das Gericht erster Instanz zu neuer Entscheidung zurück.

Artikel 25

Das Urteil enthält :

- a. die Namen des Vorsitzenden, der Richter und des Gerichtskanzlers;
- b. die Namen der am Verfahren Beteiligten, ihrer Anwälte oder Vertreter;
- c. den Tag, an dem das Urteil erlassen worden ist;
- d. eine kurze Schilderung des Sachverhalts;
- e. eine Zusammenfassung des Urteils erster Instanz;
- f. die Anträge der Parteien im Berufungsverfahren;
- g. die Verfahrensmaßnahmen;
- h. den Tag der Verhandlung;
- i. die Entscheidungsgründe;
- j. den Urteilsspruch;
- k. die Kostenentscheidung.

Artikel 26

Das Urteil wird mit dem Tage rechtskräftig, an dem es erlassen worden ist. Ein nach Art. 18 Abs. 2 im schriftlichen Verfahren erlassenes Urteil wird mit der Unterschrift des Vorsitzenden rechtskräftig.

Artikel 27

Die Kammer kann einstimmig beschließen, daß nach Abschluß der Beratung nur der Urteilsspruch in öffentlicher Verhandlung verkündet wird mit der Maßgabe, daß die schriftliche Begründung später erfolgt. In diesem Falle wird das Urteil mit dem Tage der Verkündung des Urteilsspruches rechtskräftig. Der Vorsitzende kann der Verkündung des Urteilsspruches eine kurze mündliche Begründung folgen lassen.

Artikel 28

Das Original des Urteils wird vom Vorsitzenden und vom Gerichtskanzler unterzeichnet und im Archiv der Kammer verwahrt.

Der Gerichtskanzler stellt die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils aus sowie Abschriften und Übersetzungen, die er allein unterzeichnet.

Artikel 29

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Entscheidung vorkommen, können von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei berichtigt werden. Der Antrag einer Partei auf Berichtigung einer Entscheidung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gemäß Art. 16 gestellt werden. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß der Kammer, der auf schriftlichem Wege gefaßt werden kann.

V. ERGÄNZENDE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Soweit die Revidierte Rheinschiffahrtsakte und diese Verfahrensordnung keine Bestimmungen enthalten, kann die Kammer ergänzend die Verfahrensvorschriften des Gerichts erster Instanz anwenden, insbesondere zur Wahrung des rechtlichen Gehörs.

VI. INKRAFTTRETEN

Artikel 31

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Sie ist in den amtlichen Verkündigungsblättern der Vertragsstaaten zu veröffentlichen.

* * *

REGELUNG DES BESCHWERDERECHTS⁵⁷

Zuständigkeit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Artikel 1

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt prüft gemäss Artikel 45a) der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, in der Fassung vom 20. November 1963, alle Beschwerden, zu denen die Anwendung dieser Akte sowie die Durchführung der gemeinsam von den Vertragsstaaten erlassenen Verordnungen und gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder individuellen Massnahmen führen.

Artikel 2

Gegenstand der Beschwerde können Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen sein.

Artikel 3

Beschwerdeberechtigt im Sinne von Artikel 1 sind Vertragsstaaten, natürliche oder Juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ein berechtigtes Interesse haben. Die Beschwerde kann unabhängig von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem Vertragsstaat eingelegt und parallel zu solchen Verfahren ohne Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs geprüft werden. Diese Prüfung kann nicht dazu führen ein oben genanntes nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen.

Beschwerdeeinreichung

Artikel 4

Die Beschwerde ist schriftlich beim Sekretariat der Zentralkommission einzureichen. Hierin sind der Beschwerdegrund, das Interesse, das der Beschwerdeführer als verletzt erachtet, die Übereinkommensbestimmungen, Verordnungen oder gemeinsam erlassenen Massnahmen, deren Nichteinhaltung behauptet wird, sowie die bei anderen Instanzen oder Behörden eingelegten Rechtsmittel zu nennen. Der Beschwerde sind alle sachdienlichen Unterlagen und Beweise beizufügen.

Beschwerdeeingang

Artikel 5

Das Sekretariat bestätigt den Eingang der Beschwerde und unterrichtet hiervon binnen kürzester Frist die Delegation des betroffenen Staates, die über eine dreimonatige Frist für ihre Einlassungen verfügt. Es unterrichtet auch die übrigen Delegationen.

⁵⁷ Angenommen durch Beschluss CCR 1992-I-8.

Erscheint die Beschwerde im Einverständnis aller Delegationen jedoch ganz offensichtlich unzulässig, so teilt das Sekretariat dies dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mit.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist leitet das Sekretariat die Beschwerde zusammen mit den Einlassungen den Delegationen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu.

Artikel 6

Ist die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in der nach Ablauf der dreimonatigen Frist folgenden Plenarsitzung nicht zur endgültigen Beschlussfassung über die eingelegte Beschwerde in der Lage, so bezeichnet sie einen Berichterstatter aus dem Kreise der von der Beschwerde nicht betroffenen Delegationen oder des Sekretariats.

Ermittlungsverfahren

Artikel 7

Das Sekretariat oder die Delegationen stellen dem Berichterstatter die für die Ermittlungen vorbehaltlich des nationalen Rechts verfügbaren Unterlagen oder Informationen zur Verfügung.

Die Ermittlungen werden nicht durchgeführt, soweit bezüglich eines nationalen Strafverfahrens massgebliche Grundsätze des nationalen Rechts beeinträchtigt wurden.

Der Berichterstatter kann den Beschwerdeführer ersuchen, ihm zusätzliche Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen.

Der Berichterstatter verfasst innerhalb der von der Zentralkommission gesetzten Frist einen Bericht, der insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts, eine rechtliche Würdigung und Vorschläge für die weitere Behandlung der Beschwerde enthält.

Der Bericht wird von der Beschwerdegruppe geprüft, die den Beschwerdeführer um ergänzende Angaben ersuchen kann. Die Gruppe verfasst einen Entschliessungsentwurf. Dieser wird zusammen mit dem Bericht und der Niederschrift über die in der Beschwerdegruppe geführten Beratungen dem Ad hoc- Ausschuss zugeleitet.

Artikel 8

Der Ad hoc-Ausschuss prüft die Beschwerde binnen kürzester Frist und legt der Zentralkommission einen Entschliessungsentwurf vor. Besteht in der Zentralkommission keine Einstimmigkeit über die weitere Behandlung der Beschwerde, so wird diese erneut zur Prüfung an den Ad hoc-Ausschuss verwiesen. Nach Abschluss dieser nochmaligen Prüfung unterbreitet der Ad hoc-Ausschuss in der folgenden Plenartagung Vorschläge gegebenenfalls auf der Grundlage eines ergänzenden Schriftsatzes des Berichterstatters.

Erledigung der Beschwerde

Artikel 9

Die Zentralkommission nimmt gemäss Artikel 46 der revidierten Rheinschiffahrtsakte eine Entschliessung an. Sie gibt dem Beschwerdeführer diese begründete Entschliessung, bekannt.

Kommt bei der zweiten Prüfung durch die Zentralkommission keine Mehrheit zustande, so stellt sie die Absetzung der Beschwerde von der Tagesordnung oder deren Aussetzung fest und informiert den Beschwerdeführer entsprechend.

Die Delegationen unterrichten das Sekretariat über die Massnahmen, die sie zur Umsetzung der Entschliessung der Zentralkommission getroffen haben.

* * *

REGELUNG ZUR EINFÜHRUNG DES BEOBACHTERSTATUS FÜR DRITTSTAATEN UND FÜR REGIERUNGSORGANISATIONEN⁵⁸

I. BEOBACHTERSTATUS DER STAATEN

1. Voraussetzungen für die Einräumung des Beobachterstatus

Der Beobachterstatus kann auf Antrag Staaten, die von der Rhein- oder europäischen Binnenschifffahrt betroffen sind, durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt eingeräumt werden.

Der Staat, der sich um den Beobachterstatus bewirbt, reicht seinen Antrag schriftlich ein und erklärt seine Bereitschaft zur Annahme der für diesen Status geltenden Regeln.

2. Rechte, die mit dem Beobachterstatus verknüpft sind

- Der Beobachterstaat nimmt an der Plenarsitzung der Zentralkommission teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- Die Ausschüsse legen, soweit jeweils betroffen, die Bedingungen für die Teilnahme der Beobachterstaaten an ihren Sitzungen fest und bezeichnen als Klausurtagungen diejenigen Sitzungen, die ausschließlich den Mitgliedstaaten der ZKR vorbehalten sind.
- Der Beobachterstaat ist eingeladen, an den Arbeitsgruppen teilzunehmen. Bestimmte Arbeitsgruppen oder bestimmte Sitzungen dieser Arbeitsgruppen können nach dem Ermessen der ihnen übergeordneten Ausschüsse den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.
- Die Tagesordnungen, Niederschriften oder sonstigen Unterlagen betreffend die Gremien oder Sitzungen, zu denen ein Beobachterstaat Zugang hat, werden diesem Staat wie einem Mitgliedstaat übermittelt.
- Die Beobachterstaaten werden über die von der ZKR abgehaltenen Arbeits- oder Informationssitzungen (Symposien, Kolloquien usw.) unterrichtet und eingeladen, hieran unter denselben Bedingungen teilzunehmen wie die Mitgliedstaaten.

3. Pflichten, die mit dem Beobachterstatus verknüpft sind

- Der Beobachterstaat teilt der Zentralkommission Name und Funktion der Delegierten mit, die befugt sind, ihn zu vertreten. Diese Delegierten müssen eine der Arbeitssprachen der ZKR beherrschen.
- Der Beobachterstaat verfolgt die Arbeiten der Gremien der ZKR regelmäßig und ist bemüht, einen Beitrag zu diesen Arbeiten zu leisten.

⁵⁸ Angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-II pt. 1-2.

- Der Beobachterstaat liefert der ZKR sachdienliche, insbesondere statistische oder verordnungsrechtliche Informationen.
- Der Beobachterstaat achtet auf die Einhaltung des Grundsatzes, wonach die innerhalb der Zentralkommission geführten Debatten vertraulich zu behandeln sind.
- Der Beobachterstaat kann ggf. bei durch seine Teilnahme bedingten zusätzlichen Kosten oder spezifischen Leistungen um Zahlung eines finanziellen Beitrags gebeten werden.

4. Aberkennung des Status

Der Status des Beobachterstaates kann einem Staat bei Vorliegen schwerwiegender Interessenunterschiede zwischen ihm und der ZKR, aufgrund seines Verhaltens oder wegen wiederholter Verletzung seiner der ZKR gegenüber eingegangenen Verpflichtungen durch Beschluss der ZKR aberkannt werden.

II. BEOBACHTERSTATUS DER REGIERUNGSORGANISATIONEN

1. Voraussetzungen für die Einräumung des Beobachterstatus

Der Beobachterstatus kann Regierungsorganisationen, die im Bereich der Rhein- oder europäischen Binnenschifffahrt tätig sind, durch Beschluss der ZKR eingeräumt werden.

2. Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Regierungsorganisationen

Die Zusammenarbeit mit den als Beobachter anerkannten Regierungsorganisationen wird in jedem einzelnen Fall im Sinne der Reziprozität durch ein besonderes Abkommen definiert, das insbesondere in Form eines Austausches von Schreiben oder einer gemeinsamen Erklärung abgeschlossen werden kann. Enthält das Abkommen hierzu keine Angaben, so gelten die für die Beobachterstaaten vorgesehenen Bestimmungen.

* * *

REGELUNG DES STATUS EINES NICHTSTAATLICHEN ANERKANNTEN VERBANDES⁵⁹

1. Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes

Anerkannt werden können nichtstaatliche anerkannte Verbände, die

- . Binnenschiffahrtstreibende,
- . Tätigkeiten, die eine direkte Verbindung zur Binnenschiffahrt aufweisen,
- . Interessen, die einen besonderen oder bedeutenden Aspekt der Binnenschiffahrt betreffen, vertreten.

Die Verbände müssen:

- einen internationalen Charakter aufweisen,
- einen bedeutsamen Teil der nationalen Verbände ihres Tätigkeitsbereichs vereinen und berechtigt sein, in deren Namen zu sprechen,
- über Kompetenzen oder Informationen mit Bezug zu den Tätigkeiten der ZKR verfügen und eine dauerhafte Organisationsstruktur aufweisen.

Der Verband, der sich um die Anerkennung bewirbt, muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Angaben einreichen

- Beschreibung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Kompetenzen und seiner Erfahrungen,
- Begründung seines Antrags,
- Beitrag, den er zu den Arbeiten der ZKR zu leisten gedenkt,
- Anerkennung der Bestimmungen, die in der ZKR den Status des anerkannten Verbandes regeln.

Die Anerkennung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt. In diesem Beschluss wird der Zeitraum angegeben, für den die Anerkennung erfolgt. Es werden auch die Tätigkeitsbereiche genannt, zu denen der anerkannte Verband Zugang hat.

Das Sekretariat führt eine Liste der von der ZKR nichtstaatlichen anerkannten Verbände.

⁵⁹ Angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-II pt. 1-2.

2. Rechte, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind

Der anerkannte Verband

- hat Zugang zur beratenden Konferenz,
- wird zu den von der ZKR veranstalteten Anhörungen, Kolloquien und Symposien eingeladen,
- kann beantragen, von einem Ausschuss angehört zu werden,
- kann unter den von dem betroffenen Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an Arbeitsgruppen eingeladen werden, deren Tätigkeitsbereiche denjenigen entsprechen, die in dem Beschluss, durch den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, genannt werden,
- kann Informationsdokumente vorlegen, Vorschläge unterbreiten oder Stellungnahmen abgeben, über deren Prüfung die zuständigen Gremien entscheiden.

3. Pflichten, die mit dem Status eines anerkannten Verbands verknüpft sind

Der anerkannte Verband teilt der Zentralkommission Name und Funktion der Personen mit, die berechtigt sind, ihn zu vertreten. Diese müssen eine der Arbeitssprachen der Zentralkommission beherrschen.

Er verpflichtet sich,

- die Grundprinzipien der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und die Ziele der ZKR anzuerkennen,
- die von der ZKR vorgesehenen Regelungen für die Teilnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände einzuhalten,
- die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen.
- die Arbeiten der ZKR vertraulich zu behandeln,
- der ZKR alle für ihre Arbeiten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere darauf bedacht zu sein, den an ihn gerichteten Anhörungersuchen nachzukommen.

Er arbeitet mit den Gremien der ZKR loyal und sachlich zusammen und trägt zu Lösungen bei, die für die Binnenschifffahrt förderlich sind.

4. Aberkennung des Status eines anerkannten Verbandes

Die Anerkennung eines Verbandes wird nach Anhörung dieses Verbandes in folgenden Fällen durch Beschluss der ZKR widerrufen

- bei schwerwiegenden Konflikten zwischen der ZKR und dem betroffenen Verband,
- wenn der Verband seine Repräsentativität verliert,
- wenn der Verband gegen seine Pflichten als anerkannter Verband, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung der Arbeiten der ZKR, verstößt,
- wenn der Verband an den Arbeiten der ZKR in den Tätigkeitsbereichen, für die er die Anerkennung erhalten hat, in unzureichendem Maße teilnimmt.

UMSETZUNG DER BESCHLÜSSE ZU DEN NICHTSTAATLICHEN ANERKANNTEN VERBÄNDEN

Verfahren für die Teilnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände an den Arbeiten der ZKR

1. Die nichtstaatlichen anerkannten Verbände werden vom Sekretariat

- zur Beratenden Konferenz
- zu den von der ZKR veranstalteten Kolloquien und Symposien

eingeladen.

Sie erhalten die von der ZKR zur Verteilung bestimmten Dokumente (Pressemitteilung, Berichte usw....).

2. Jeder Ausschuss bestimmt, gegebenenfalls auf Vorschlag des Sekretariats, die Modalitäten für die Teilnahme der nichtstaatlichen anerkannten Verbände an seinen Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen, die in dem Beschluss genannt werden, durch den die Anerkennung ausgesprochen wird :

- er legt die Arbeitsgruppen oder die Sitzungen dieser Arbeitsgruppen fest, zu denen der Verband eingeladen ist ;
- er beschließt den Verband anzuhören und von den Dokumenten, Vorschlägen oder Stellungnahmen, die ihm von diesem unterbreitet werden, Kenntnis zu nehmen ;
- er bittet den Verband, wenn er es für zweckmäßig erachtet, um Informationen oder Stellungnahmen zu den Fragen, die er prüft ;
- er beschließt, den Verband zu Anhörungen einzuladen, die er in einem diesen Verband betreffenden Bereich durchführt.

Das Sekretariat wird dem anerkannten Verband diese Entscheidungen bekannt geben.

3. Die Arbeitsgruppen werden unterrichtet, welche Verbände zu ihren Arbeiten zugelassen sind.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe bestimmt in Absprache mit dem Sekretariat die Modalitäten für diese Teilnahme, insbesondere hinsichtlich der dem Verband übermittelten Unterlagen.

Jede Arbeitsgruppe kann die Initiative ergreifen und einen anerkannten Verband für die Behandlung einzelner Punkte zu ihren Arbeiten einladen.

* * *

KENNZEICHNUNG DER DOKUMENTE DER ZKR- GREMIEN

I. Prinzip des Kennzeichnungssystems

Das Sekretariat möchte die Delegationen an das System erinnern, das üblicherweise verwendet wird, um die Zuordnung der für die Delegationen bestimmten Dokumente zu den verschiedenen Gremien der Zentralkommission leichter erkennbar zu machen.

1. Jedes Gremium wird durch ein Kürzel gekennzeichnet; bei Arbeitsgruppen wird das Arbeitsgruppenkürzel hinter das Kürzel des übergeordneten Gremiums gesetzt.
2. Die Dokumente sind für ein oder mehrere Gremien der ZKR bestimmt und tragen ein Aktenzeichen für jedes Gremium.
3. In dem Aktenzeichen wird das Jahr der Ausstellung aufgeführt, gefolgt von einer laufenden Nummer; dieses Datum ist Bestandteil des Aktenzeichens.
4. Um die Zuordnung gewisser Musterdokumente zu erleichtern, wird zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Aktenzeichen noch angefügt:
 - bei Tagesordnungen : ein „a“ (agenda)
 - bei Niederschriften : ein „m“ (memorandum).
5. Änderungen an bestehenden und bereits verteilten Dokumenten sind an folgendem Zusatz erkennbar:
 - inhaltlich revidierte Dokumente : REV (Revision)
 - redaktionell geänderte Dokumente : CORR (Corrigendum)
 - ergänzte, sonst nicht geänderte Dokumente : ADD (Addendum)
 - vom jeweiligen Gremium verabschiedete Dokumente : ENDG.

II. Liste der Kürzel für die Gremien der Zentralkommission – Stand 1. Mai 2004

ORGANE	KENNZEICHNUNG
Plenum	CC/D Dokumente Plenum CC/R von der ZKR befasste Beschlüsse CC/P Protokollentwürfe CC/CP Pressemitteilung
Organe, die nicht von einem Ständigen Ausschuss abhängig sind Ad hoc-Gruppe Schiffe der Zukunft Arbeitsgruppe Marktbeobachtung in der europäischen Binnenschifffahrt (gemeinsame Gruppe ZKR-EK) Ad hoc-Gruppe Sicherheit des Binnenschiffsverkehrs vor Terroranschlägen Ad hoc-Gruppe Entgasung von Tankschiffen	G/AV G/OM G/TER G/VOC
Vorbereitender Ausschuss Ad hoc-Arbeitsgruppe Organisationsfragen der ZKR	PRE PRE/G/ORG
Haushaltsausschuss Unterausschuss für Verwaltungsfragen	BUD ADMSC
Wirtschaftsausschuss Arbeitsgruppe für Statistik	ECO ECO/G
Ausschuss für Binnenschifffahrtsrecht	DF
Ausschuss für Abfallbeseitigung und Umweltfragen Arbeitsgruppe Abfallbeseitigung und Umweltfragen	ED ED/G
Ausschuss für Gefährliche Güter Arbeitsgruppe Beförderung gefährlicher Güter	MD MD/G
Polizeiausschuss Arbeitsgruppe Polizeiverordnung Arbeitsgruppe RIS	RP RP/G RIS/G
Untersuchungsausschuss Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung	RV RV/G
Kleiner Schifffahrtsausschuss	RN
Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen Arbeitsgruppe für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen	STF STF/G
Ständiger technischer Ausschuss Ständige technische Arbeitsgruppe	TP TP/G



Herausgegeben von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
Sekretariat : 2, place de la République 67082 STRAßBURG Cedex - Tel: 03.88.52.20.10.